

An den Landrat

---

Glarus, 15. Januar 2025

**Bericht zur Vorlage Neuordnung des Gemeinderechts, Teilrevision der Verfassung des Kantons Glarus und Totalrevision des Gemeindegesetzes (LG 2025)**

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres behandelte die obgenannte Vorlage an den Sitzungen vom 7., 13. und 15. Januar 2025 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Albert Heer, Oberurnen

Mitglieder: LR Yvonne Carrara, Mollis  
LR Beat Noser, Oberurnen (als Ersatz für F. Waldvogel)  
LR Sarah Küng, Glarus  
LR Hans Jenny, Ennenda  
LR Matthias Schnyder, Netstal  
LR Hans-Heinrich Wichser, Braunwald  
LR Ruedi Schwitter, Näfels (als Ersatz für P. Müller Wahl)  
LR Marius Grossenbacher, Ennenda

Entschuldigt: LR Fritz Waldvogel, Ennenda  
LR Priska Müller Wahl, Niederurnen

An der Sitzung nahmen weiter teil:

RR Marianne Lienhard, Departementsvorsteherin DVI  
Walter Züger, Departementssekretariat DVI  
Anja Elmer, Departementssekretariat DVI

Das Sitzungsprotokoll wurde von Anja Elmer, DVI, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag an den Landrat, dat. 10.12.2024
- Postulat
- SBE Kantonsverfassung
- Synopse Kantonsverfassung
- SBE Gemeindegesetz mit Fremdänderungen
- Synopse mit Fremdänderungen zum Gemeindegesetz
- Vernehmlassungsantworten
- Power Point Präsentation

## 1. Zur Vorlage

### 1.1. Grundsätzliches

RR Marianne Lienhard gibt einen detaillierten Überblick über die Vorlage anhand des regierungsrätlichen Berichts und der Departementssekretär vertieft einzelne Themen anhand der dem Bericht beiliegenden Präsentation.

Die Grundausrichtung der Vorlage, welche den Gemeinden weitreichende Wahlmöglichkeiten und Bestimmungsrechte einräumt, wird mehrheitlich begrüsst. Vereinzelt spricht man sich gegen eine Gemeindeorganisation mit einem Gemeindeparlament aus und preist die Vorzüge des Versammlungssystems, bei welchem man Optimierungspotential verortet. Von anderer Seite wird Respekt vor dem Umfang der Vorlage geäussert und davor, dass für die parlamentarische Beratung derselben wenig Zeit zur Verfügung stehe. Es wird dem entgegnet, dass der Umfang zwar beeindruckend, die materiellen Neuerungen jedoch überschaubar seien. Konzentriere man sich auf diese und die zentralen Fragen, sollte für die Beratung genügend Zeit zur Verfügung stehen. Vieles entspreche dem geltenden Recht, die materiellen Änderungen seien überblickbar.

Die Kommission würdigt den einen oder anderen Punkt anders. Man anerkennt jedoch, dass der Ersterlass des NUP das System der Gemeindeversammlung (GV) vor grosse Probleme stellt. Die Identifikation mit der Gemeinde sei noch jünger und auch deshalb nicht dieselbe wie mit dem Kanton. Betroffenheitspolitik sei Realität. Es wird als problematisch erachtet, dass die Frist für die vorgängige Zustellung der Unterlagen vor einer GV von 10 auf 21 Tage verlängert werden soll. Die früher überladenen Traktandenlisten seien nach der Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Art. 40 Abs. 1a) schlanker geworden; werterhaltende Investitionen und Unterhaltsausgaben gelten heute als gebunden. Sollte den Stimmberechtigten die Budgethoheit und diejenige über den Steuerfuss weggenommen werden, sehe man schwarz für die Einführung von Gemeindeparlamenten. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit durch die GPK sei wichtiger als diejenige der Zweckmässigkeit.

Der Vergleich zwischen der Landsgemeinde und der GV sei spannend. Entgegen den Ausführungen zur Präsentation kämen die Ausführungen im Antrag an den Landrat eher vorsichtig daher. Interessant sei, die GV als Event zu verstehen und analog zur LG zu organisieren und so die Bevölkerung zu animieren an einer GV teilzunehmen.

Ein Mitglied kann mit der Vorlage nicht viel anfangen. Die GV funktioniere, das Gemeindeparlament in Glarus Nord (GLN) habe dies nicht getan. Eine direktere Demokratie oder eine direktere Einwirkung auf das politische Geschehen als an der GV gebe es nicht. Betroffenheitsdemokratie sei eine Tatsache, die Stimmberechtigten hätten es aber selbst in der Hand. Wer nicht teilnehme, habe die Konsequenzen zu tragen. Ein Gemeindeparlament sei kostspielig. Nehme Anstand und gegenseitiger Respekt ab, sei der Präsident gefordert. Zum Ausländerstimmrecht: Es solle sich einbürgern lassen, wer abstimmen wolle.

Beim Scheitern des Gemeindeparlaments in GLN hätten viele Faktoren eine Rolle gespielt. So negativ sehe man dies nicht. Eventuell habe man sich zu wenig Zeit gelassen, um sich in dieser Organisationsform zurechtzufinden. Nach sechs Jahren sei die Reissleine wohl zu früh gezogen worden. Die Vorlage erwähne nicht, dass sich GLN in einer Konsultativabstimmung knapp für ein Gemeindeparlament ausgesprochen habe und den Gemeinderat (GR) beauftragt habe, dies weiterzuverfolgen.

Man dankt für die ausführliche Einführung und sieht für die Variante Gemeindeparlament nicht ganz so schwarz wie eben beschrieben. Positiv sei v.a., dass den Gemeinden viele Möglichkeiten offenstünden. Dass die Entscheide auf Gemeindeebene fallen müssten, wird

ausdrücklich begrüsst. In einem Gemeindeparlament könnten die Meinungen breiter abgebildet werden. Auch für die Rekrutierung von künftigen Gemeinderatsmitgliedern sehe man bei einem System mit Gemeindeparlament einen Vorteil.

Der Präsident stellt fest, dass aus der Kommissionsmitte kein Antrag gestellt wurde, im Sinne, dass dem Gremium Nichteintreten auf die Vorlage beantragt werden sollte.

## **1.2. Detailberatung**

### *1.2.1. Zum Bericht*

Ein Kommissionsmitglied fragt im Zusammenhang mit der Beteiligung an den GV (Ziff. 3.1.1) nach den Erkenntnissen aus der Bevölkerungsbefragung von 2020. Diese sind alle auf der Homepage des Kantons verfügbar. Das Departement verweist darauf, dass dieses Arbeitspapier aus der Arbeitsgruppe «Partizipation politische Rechte» entstanden sei. Es seien dort verschiedenste Thematiken diskutiert worden.

Man widerspricht der Aussage des Regierungsrates, dass auch eine tiefe Teilnehmerzahl repräsentativ sein könne. Das sei keine qualitative Aussage zur GV und der Qualität der Demokratie. Dem hält man entgegen, dass diese Aussage eine politische Wertung sei, sie basiere nicht auf einer statistischen Auswertung. Es wird die Ansicht vertreten, dass weniger Leute auch weniger gut die Meinungsvielfalt abbilden könnten. Wichtig sei die Möglichkeit sich einzubringen und teilzunehmen. Unabhängig der Frage GV oder Gemeindeparlament, werde dies nicht die gewünschte Veränderung bei der Beteiligung bringen. Auch das Ausländerstimmrecht werde nicht zu einer höheren Beteiligung führen. Wolle sich jemand aktiv politisch einbringen, solle er sich einbürgern lassen, denn zu Rechten gehören auch Pflichten.

Bezugnehmend darauf, dass es bei Gemeinden mit einer Gemeindeversammlung keine Urnenabstimmungen mehr geben solle, erkundigt man sich, ob hier die Erfahrungen aus der Corona-Zeit miteingeflossen seien. Damals standen Versammlungen vor einem Problem. Man sei deshalb erstaunt, dass Urnenabstimmungen neben der GV nicht mehr zulässig sein sollen. RR Marianne Lienhard entgegnet, dass Krisenbeständigkeit im politischen System ein weiteres Legislaturziel sei. Es sei dies eine separate Vorlage, welche frühestens im 2026 an die Landsgemeinde kommen werde.

Aus der Kommissionsmitte moniert man, dass man unter Ziff. 3.1.3. Gemeindeversammlung und Landsgemeinde eine politische Einordnung und mehr Punkte mit Relevanz erwartet hätte. Bspw. sei das Mindern, das Mehren und die Möglichkeit Anträge zu stellen für beide Veranstaltungen zentral. Die Unterscheidung in- oder outdoor-Veranstaltung sei wenig relevant. Es hätte früher in GLN auch GV gegeben, die outdoor abgehalten worden seien. Ein anderes Mitglied ist der Meinung, dass die Landsgemeinde und die GV viel mehr Gemeinsamkeiten hätten als dass sie sich unterscheiden würden. Vor allem aus politischer Sicht, wenn man den Event um die Landsgemeinde herum wegdenke.

Zum Mengengerüst (Ziff. 3.2.1) wird festgestellt, dass 20-25 % der Gemeinden in der Schweiz ein Gemeindeparlament haben. Wichtiger sei, wie viele Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnern ein Gemeindeparlament haben. Dazu ist festzustellen, dass von den 172 CH-Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnern sich eine Mehrheit für ein Gemeindeparlament entschieden hat. Offenbar weisen aber gerade die 3 Glarner Gemeinden eine Grösse auf, für welche schweizweit beide Organisationsformen noch recht häufig anzutreffen sind. Allein im Kanton ZH haben 15 solcher «Grossgemeinden» eine GV. Rapperswil-Jona und Baar bilden quasi die Ausreisser nach oben mit mehr als 20'000 Einw. und einer Organisation nur mit GV.

Aus der Kommissionsmitte hält man dafür, dass ein Gemeindeparlament mit interessanten Aufgaben und genügend Kompetenzen ausgestaltet werden müsste, ähnlich dem Landrat. Seitens des Departements relativiert man diesen Hinweis, weil der Landrat kaum eigene und

abschliessende Kompetenzen habe. Er sei v.a. vorbereitend für die Landsgemeinde tätig. Ein Gemeindeparlament analog zum Landrat sei nicht das, was sich der Regierungsrat vorstelle. Dem fügt man an, dass es die Meinung gewesen sei, dass die Themen im Gemeindeparlament und die Kompetenzen so ausgerichtet sein sollten, dass die Gemeindeparlamentsarbeit interessant sei. Die Budget- und Steuerfuss-Kompetenz müsse aber bei den Stimmberechtigten bleiben. RR Marianne Lienhard betont, dass sich die Einführung eines Gemeindeparlaments lohnen müsse. Das bedeute, dass die Stimmberechtigten Kompetenzen abgeben müssten. Man könne dies gut oder schlecht finden, die Gemeinden würden entscheiden. Heute müsse nur über das Gesetz diskutiert werden, welches das Einführen eines Gemeindeparlaments möglich machen soll.

Aus der Kommissionsmitte pflichtet man dem bei. Die Frage, ob Gemeindeparlament oder nicht Gemeindeparlament, werde ausschlaggebend sein, wie man die Kompetenzen verteilen möchte. Es sei indes klar, dass eine Verschiebung der Kompetenzen über das Budget und den Steuerfuss weg vom Stimmvolk die Chancen für ein Gemeindeparlament extrem kompromittieren werde. Die Bevölkerung sei noch nicht so weit, diese Kompetenzen abzugeben. RR Marianne Lienhard erklärt, dass sie nochmals alle Landrats-Debatten 2021-2022 und die Landsgemeinde-Debatten durchgegangen sei. Stets sei ein Gemeindeparlament gefordert worden. Sie sei nun einigermaßen überrascht, dass die Meinungen dazu nun doch etwas anders daherkämen.

Auf die Frage, woher die im Bericht (Ziff. 3.2.2) kolportierten CHF 350'000.00 kämen, welche das Gemeindeparlament in GLN gekostet haben solle, wird auf das entsprechende Bulletin von GLN verwiesen. Es wird bemängelt, dass dazu kein Kosten/Nutzen-Vergleich angestellt worden sei und unerwähnt bleibe, dass das Gemeindeparlament viel schneller zu Entscheidungen gekommen sei. Seitens des Departements wird darauf verwiesen, dass die Kosten nicht verifiziert worden seien. Deshalb habe man dies vorsichtig formuliert.

Als problematisch schätzt man es ein, dass den Stimmberechtigten wichtige Kompetenzen entzogen werden sollen und dies auch noch als attraktiv dargestellt werde. Es stelle sich die Frage, was das Gemeindeparlament besser machen könnte als die Exekutive. Der Gemeinderat solle attraktive GV gestalten, dann werde man auch teilnehmen. Das Gemeindeparlament bringe nichts. Der Stimmberechtigte selbst solle entscheiden können, wieviel Steuern er bezahlen möchte.

Ein anderes Mitglied begrüsst die Offenheit der Vorlage, welche den Gemeinden viele Entscheidungen zuweise. Bei den Gemeindeparlamentsgemeinden habe man aber Mühe damit, dass Budget und Steuerfuss nicht mehr beim Stimmvolk liegen sollen. Es sei dies fast die einzige Möglichkeit, auf die Finanzpolitik und Geschäfte Einfluss zu nehmen.

Zu den Beteiligungsanreizen (Ziff. 3.4.1.6) fragt die Kommission nach den Quellen, namentlich zur Aussage, dass man davon ausgehe, dass Beteiligungsanreize kein taugliches Mittel seien, die Motivation zur Teilnahme an GV zu erhöhen. Das Departement verweist auf eine entsprechende Studie des Zentrums für Demokratie Aarau.

Ein Mitglied stört sich daran, dass im Zusammenhang mit der Nutzungsplanung unter Ziff. 3.4.1.1 GLN einmal mehr als schlechtes Beispiel angeführt werde. Auch Glarus Süd sei noch nicht am Ziel. Zudem sei die Nutzungsplanung allgemein ein Problem bei den drei Gemeinden. Man verortet das Problem in GLN in diesem Kontext dort, dass bspw. die Gemeinde Glarus die bestehenden Nutzungspläne weitgehend übernommen habe, während in GLN alles auf den Kopf gestellt worden sei.

Zum Ausländerstimmrecht (gerade auch in kirchlichen Angelegenheiten) wird die Frage aufgeworfen, was das E-GG mit der Kirche zu tun habe (Massenaustritte, Skandale etc.). Die beiden Staatskirchen hätten keinen Einfluss auf Gemeinde und Kanton. Man frage sich, ob nicht geregelt werden könnte, dass sich die Kirche selbst organisiere. Dies im Sinne einer klaren Trennung von Kirche und Staat. Seitens des Departements erklärt man, dass man

dieses System so übernommen habe. Die aufgeworfene Frage wäre gegebenenfalls auf Verfassungsebene anzugehen. In der Detailberatung könne man dies noch näher anschauen, wenn dies der Wunsch der Kommission sei.

Unter den wesentlichen Inhalten und Änderungen des neuen Gemeindegesetzes (Ziff. 4) bezieht man sich auf die Aussage, die GPK werde gestärkt; sie prüfe die finanzielle und sachliche Angemessenheit von Geschäften; ihr obliege die Recht- und Zweckmässigkeitsprüfung. Man hält dafür, dass die Prüfung der Wirtschaftlichkeit wichtiger wäre. RR Marianne Lienhard entgegnet, dass die Zweckmässigkeit auch die Wirtschaftlichkeit mitumfasse.

Aus der Kommissionsmitte hält man fest, dass eine geheime Abstimmung von  $\frac{1}{4}$  der Anwesenden erwirkt werden könne und dass früher die Möglichkeit bestanden habe, eine Abstimmung an der Urne durchzuführen. Die nötige Zustimmung für eine geheime Abstimmung sei von  $\frac{1}{2}$  auf  $\frac{1}{4}$  reduziert worden. Diese Möglichkeit sei nie genutzt worden. Es erschliesse sich auch nicht, wie dies bei einer GV mit 500 - 600 Personen durchzuführen wäre. Der Aufwand wäre sicher gross. RR Marianne Lienhard stellt klar, dass es die Intention des Regierungsrates sei, dass eine GV abschliessend entscheide. Eine Urnenabstimmung nach der GV dürfe es nicht geben. Mit geheimen Abstimmungen könnten Abhängigkeiten oder Partikularinteressen geschützt werden. Die Anzahl der Versammlungsmitglieder, die es für eine geheime Abstimmung benötige, sei reduziert worden, um den Zugang zu erleichtern.

Ein anderes Mitglied hält dafür, dass geheime Abstimmungen nicht zu einer Versammlungsgemeinde passen würden. Dies wird mit dem Hinweis unterstützt, dass geheime Abstimmungen GV weder schlanker noch einfacher machen würden. Zudem bringe man  $\frac{1}{4}$  der Versammlungsmitglieder rasch dazu, eine solche geheime Abstimmung zu erwirken.

Man wendet ein, dass der Einsatz technischer Hilfsmittel das Ganze vereinfachen könnte (vgl. Art. 65 Abs. 4 GPR und Antrag an den Landrat, Erl. zu Art. 40 E-GG). Damit ist ein weiterer Unterschied zwischen GV und Landsgemeinde aufgezeigt. An einer GV dürfen elektronische Hilfsmittel verwendet werden, an einer Landsgemeinde hingegen nicht.

Im Zusammenhang mit nicht berücksichtigten Anliegen (Ziff. 5.4) stellt man zur Diskussion, ob man das Referendum statt an einer absoluten Zahl (300) nicht besser an einer Prozentzahl festmachen sollte, um den unterschiedlichen Gemeindegrössen besser Rechnung zu tragen. Dem wird entgegengehalten, dass die gewählte Regelung klar und einheitlich sei. Die Anzahl der Stimmberechtigten ändere ständig, was jedesmal Abklärungen nötig machen würde.

Es wird erneut moniert, dass in Gemeindeparlamentsgemeinden die Kompetenz über Budget und Steuerfuss dem Stimmvolk weggenommen werden solle. RR Marianne Lienhard wiederholt, dass es sich lohnen müsse, wenn man ein Gemeindeparlament einführen wolle. Es müsse mit Kompetenzen ausgestattet werden. Man insistiert, dass das Gemeindeparlament wenig Chancen habe, wenn die Budgethoheit und der Beschluss über den Steuerfuss dem Gemeindeparlament zustehe. RR Marianne Lienhard fügt an, dass man anders partizipiere, wenn man ein Gemeindeparlament wähle. Man wähle dann Personen in das Gemeindeparlament, denen man vertraue, auch über ein Budget und den Steuerfuss urteilen und beschliessen zu können.

### 1.2.2. *Kantonsverfassung*

#### **zu Art. 56** *Voraussetzungen des Stimmrechts*

Ein Mitglied stellt den Antrag (Antrag 1) den neuen Absatz 1a zu streichen. Um partizipieren zu können, müsse man die Sprache beherrschen. Wenn jemand stimmen und wählen möchte, solle er sich integrieren und einbürgern lassen.

Ein weiteres Mitglied (Antrag 2) ist der Meinung, dass dieser Artikel ohne Anwesenheitsvoraussetzungen (in der CH 10 J. und im Kanton 3 J.) verabschiedet werden solle. Dieser Antrag wird unterstützt. Es gebe Ausländer/innen, die sehr integriert und gute Steuerzahler seien. Man dürfe diesen Personen nicht verwehren, mitentscheiden zu können.

Ein anderes Mitglied unterstützt Antrag 1. Es gehörten nebst Rechten auch Pflichten zum Stimmrecht dazu. Man könne sich einbürgern lassen, wenn man mitbestimmen möchte. Zudem verstehe man das System der Gemeinde nicht, ohne Anwesenheitsfristen (10 J. im Kt. wohnhaft und 3 J. in Gde). Bei der Einbürgerung lerne man dies. Das Stimmrecht sei ein hohes Gut. Dem entgegnet man, dass man nicht einfach jedem das Stimmrecht geben wolle. Man müsse die Voraussetzungen aber nicht auf Stufe Kanton festlegen. Die Gemeinden könnten die Kriterien selbst festlegen. Das Stimmrecht sei auch eine gute Integrationsmassnahme. Von anderer Seite wird eingewendet, dass Einbürgerungen keine grosse Sache seien und praktisch nie abgelehnt würden. Es sei ein Aufwand, aber die Hürden seien klein.

Auf Hinweis eines Mitglieds bereinigt die Kommission eine Diskrepanz zwischen SBE, Synopse und dem Antrag an den LR (S. 11) einerseits und der Präsentation zum Art. 56 Abs. 1a KV und den Erläuterungen zu Art. 56 KV im Antrag an den LR andererseits. Richtig in Bezug auf die Anwesenheitsvoraussetzungen ist, dass die regierungsrätliche Vorlage 10 Jahre in der CH und 3 Jahre im Kanton fordert.

Man betont nochmals, dass es hier nicht darum gehe, das Ausländerstimmrecht in den Gemeinden einzuführen, sondern bloss darum, die entsprechende Möglichkeit für die Gemeinden zu schaffen. Es geht um ein Gesetz, welches die nächsten mind. 20 Jahre Bestand haben sollte. Darum sollten auch Elemente aufgenommen werden, welche eine kommende Generation als Bedürfnis verstehen könnte.

Auf die Frage, weshalb das Ausländerstimmrecht nicht auf Kantonsebene eingeführt werden soll, entgegnet RR Marianne Lienhard, dass Gemeindeangelegenheiten den Betroffenen näher seien als die Kantonspolitik.

Es wird beantragt (Antrag 3) die Anwesenheitsvoraussetzungen für das Ausländerstimmrecht wie folgt anzupassen: 10 Jahre im Kanton und 3 Jahre in der Gemeinde.

#### **Abstimmungen über die 3 Anträge zu Art. 56 Abs. 1a neu**

1. *Variante RR* (10 J. in CH / 3 J. im Kt.) contra *Antrag 3* (10 J. im Kt. / 3 J. in Gde): **0 : 8** bei einer Enthaltung
2. *Antrag 2* (Art. 56 Abs. 1a ohne Anwesenheitsvoraussetzungen) contra *Antrag 3* (10 J. im Kt. / 3 J. in Gde): **1 : 8** Stimmen
3. *Antrag 3* (10 J. im Kanton / 3 J. in der Gemeinde) contra *Antrag 1* (ersatzlose Streichung von Art. 56 Abs. 1a): **4 : 5** Stimmen

Die Kommission beschliesst (und beantragt dem LR) Art. 56 Abs. 1a KV ersatzlos zu streichen.
--

Ein Mitglied hält dafür, dass der neue Art. 57 Abs. 2 KV obsolet geworden sei, nach der Streichung von Art. 56 Abs. 1a KV. Man pflichtet dem bei und erkundigt sich, was Anlass gegeben habe, das passive Wahlrecht nicht gewähren zu wollen. RR Marianne Lienhard erklärt, dass man keinen Gemeindepräsidenten ohne CH-Pass haben ermöglichen wolle. In diesem Sinne hält die Kommission fest, dass nach der Streichung des Art. 56 Abs. 1a KV man geschlossen der Meinung ist, auf eine separate Abstimmung über die Änderung in Art. 57 Abs. 2 Bst. a verzichten zu können; diese Änderung gehört ebenfalls gestrichen.

### **zu Art. 128 (und 131)**

Die Kommission hält dafür, die Terminologie in den Art. 128 Abs. 1 Bst. c (Geschäftsprüfungskommission/Rechnungsprüfungsorgan) und Art. 131 Abs. 1a Bst. a (Geschäftsprüfungsorgan/Rechnungsprüfungsorgan) zu vereinheitlichen bzw. Art. 131 entsprechend anzupassen. Der Oberbegriff ist Kontrollorgan. Es umfasst dieser namentlich die Begriffe Geschäftsprüfungskommission und Rechnungsprüfungsorgan.

Auf die Frage hin, weshalb auch hier wieder die Rede von den Kirchgemeinden sei, verweist der Präsident darauf, dass die KV die Kirchgemeinden 29-mal erwähne. Wollte man die Trennung von Kirche und Staat herbeiführen, wäre dies in einer separaten Vorlage zu thematisieren. RR Marianne Lienhard unterstützt dies. Die Kirchgemeinden müssten sich auch an das E-GG und an das HRM2 halten etc. Ansonsten müssten sie eigene Gesetze erlassen. Es käme dies den Kirchgemeinden nicht entgegen, zumal sie mit einem solchen Vorgehen bisher nicht rechnen mussten. Dem bringt man Verständnis entgegen und will allenfalls einen entsprechenden Vorstoss prüfen.

### **zu Art. 130 *Gemeindeorganisation***

Es wird die Frage gestellt, weshalb im Absatz 2 für ausserordentliche GV kein Quorum bestimmt werde. Es handle sich um ein starkes Instrument, welches Kosten auslöse, weshalb ein Limit gesetzt werden solle. Ein anderes Mitglied würde dies, wenn überhaupt auf Gesetzesstufe regeln. RR Marianne Lienhard merkt an, dass dies auch im Gesetz nicht vorgesehen sei, es werde die einfache Mehrheit benötigt, ein höheres Quorum sei nicht nötig.

### **zu Art. 131 *Befugnisse der Stimmberechtigten***

RR Marianne Lienhard bezeichnet die Festsetzung des Steuerfusses als zentrale Frage im vorliegenden Kontext. Dem Gemeindeparlament müsse eine Berechtigung und Chance zugestanden werden. Sie verweist auf die Schwierigkeiten, welche entstehen können, wenn der Steuerfuss durch das Stimmvolk und das Budget durch das Gemeindeparlament bestimmt wird. Werde der Steuerfuss tiefer als im Budget berechnet bestimmt, müsste das Budget im Nachgang allenfalls nochmals angepasst werden. Schwierig wäre es, wenn die Steuerfuss-Zuständigkeit bei den Stimmberechtigten liegen würde, im Falle, dass an der Urne darüber abgestimmt werden muss. Idealerweise regle man die Budgethoheit und die Zuständigkeit den Steuerfuss festzusetzen einheitlich.

Ein Mitglied verweist darauf, dass in GLN gleich zweimal der Steuerfuss an der GV nicht akzeptiert worden sei, ohne dass dies Einfluss auf das Budget gehabt hätte. Das Budget wurde deshalb nicht in Frage gestellt. Auch beim Kanton sei es bekanntlich so, dass der Landrat über das Budget und die Landsgemeinde über den Steuerfuss entscheide. RR Marianne Lienhard verweist darauf, dass die Landsgemeinde dem Landrat in aller Regel folge, was auf Ebene Gemeinde offensichtlich weniger der Fall sei. Ein anderes Mitglied weist auf die hohe Bedeutung dieser Regelungskompetenz hin. Gerade letzthin sei es zu Problemen gekommen, weil die Reihenfolge Budget vor Steuerfuss gesetzlich fixiert sei (vgl. Art. 67 GG) und nicht geändert werden konnte. Man erachte es als gefährlich, dem Volk die Steuerfuss-Kompetenz zu entziehen. Wieder ein anderes Mitglied wünscht, dass diese Zuständigkeit auf Stufe Gemeinde geregelt werden könne (Gemeindeautonomie), und zwar sowohl in Versammlungs- als auch in Gemeindeparlamentsgemeinden. Beim Budget sei man jedoch der Meinung, dass das Gemeindeparlament zuständig sein müsse. Diese Haltung wird unterstützt, wobei man auch die Budgethoheit solle auf Gemeindeebene regeln können. RR Marianne Lienhard hält dem entgegen, dass das ganze neue Recht die Gemeindeautonomie hochhalte. Jedoch müssten gewisse Eckwerte auf Stufe Kanton festgelegt werden. Sie appelliere an die Kommission, dem Regierungsrat hier zu folgen. Falls nicht, würde sie zumindest beliebt machen, nur die Festsetzung des Steuerfusses dem Stimmvolk zwingend zuzuweisen, nicht hingegen die Budgethoheit. Diese sei unbedingt dem Gemeindeparlament vorbehalten. Ein weiteres Mitglied spricht sich für die Zuständigkeit des Gemeindeparlaments auch in Bezug auf den Steuerfuss aus. Dieser sei Teil des Budgets bzw. der Steuerfuss ergebe sich daraus. Diese beiden Zuständigkeiten gehörten nicht getrennt. Wieder andere Mitglieder sprechen sich dafür aus, dass zumindest die Zuständigkeit bzgl. des Steuerfusses

zwingend beim Stimmvolk bleiben soll. Die Stimmberechtigten selber sollten entscheiden können, wieviel Steuern sie zahlen wollten. Dies gelte mit oder ohne Gemeindeparlament.

Es wird beantragt (Antrag 1), dass die Gemeinde die Zuständigkeiten über Budget und Steuerfuss solle regeln können. Übertrage das Stimmvolk diese Zuständigkeiten dem Gemeindeparlament, bedeute dies eine Stärkung desselben. Die Gemeinde solle entscheiden können.

Es wird beantragt (Antrag 2) nur die Zuständigkeit den Steuerfuss festzulegen zwingend und in jedem Fall den Stimmberechtigten zuzuweisen. Dies würde bedeuten, dass Abs. 1 Bst. i (Steuerfussfestsetzung durch die Stimmberechtigten) nicht aufgehoben würde.

#### **Abstimmung über die zwei Anträge zu Art. 131 Abs. 1 Bst. i**

1. *Antrag 1 contra Antrag 2: 4 : 5 Stimmen*
2. *Variante RR (Aufhebung der Zuweisung der Zuständigkeit für die Festsetzung des Steuerfusses an die Stimmberechtigten) contra Antrag 2 (Beibehaltung dieser Norm): 3 : 6.*

Die Kommission beschliesst Art. 131 Abs. 1 Bst. i KV nicht aufzuheben.

Als Konsequenz aus der Beibehaltung der einheitlichen Festlegung der Kompetenz den Steuerfuss festzusetzen unter Abs. 1 Bst. i, ergibt sich die Streichung des neuen Art. 131 Abs. 1a Bst. d, welcher diese Regelung nur für Versammlungsgemeinden vorsehen wollte. Die Regelung unter dem bisherigen Buchstaben e rückt nach bzw. wird neu zu Bst. d.

... und deshalb die Streichung des neuen Art. 131 Abs. 1a Bst. d KV (Bst. e rückt nach).

#### **zu Art. 132 Dringliche Beschlussfassung**

Man erkundigt sich, weshalb hier, im Unterschied zur ao. GV, ein Quorum festgesetzt sei. Seitens des Departements wird erklärt, dass es hier um die dringlichen Beschlussfassungen gehe, bei welchen ein Quorum bestimmt sein müsse. Es ändere ja auch die Zuständigkeit, was eine Hürde bedinge (sog. «Kästlibeschlüsse»). Es habe differenziert werden müssen zwischen Versammlungs- und Gemeindeparlamentsgemeinde. Der Gemeinderat müsse einstimmig entscheiden, beim Gemeindeparlament sei das absolute Mehr erforderlich.

Aus der Kommissionsmitte wird gefragt, wer über die Einführung eines Gemeindeparlaments entscheide. Die Kantonsverfassung regle dies nicht. RR Marianne Lienhard führt nochmals wie folgt aus: Wenn das neue Recht in Kraft gesetzt werde, ändere das Kontrollorgan und der Wahlmechanismus. Der Rest bleibe vorerst, bis die Gemeinden etwas anderes beschliessen, wie gehabt. Das Gesetz schaffe erst die Voraussetzungen.

Ein anderes Mitglied stellt die Frage, ob es möglich wäre, dass im Gemeindegesetz die Rahmenbedingungen festgelegt werden, welche es zulassen, dass eine GV abstimmen kann, ob ein Gemeindeparlament eingeführt werden kann. Man könnte im E-GG regeln, dass über gewisse Fragen an der Urne abgestimmt werden muss. RR Marianne Lienhard erwidert, dass die GV nach geltendem Recht ein Geschäft an die Urne überweisen könne. Diese Möglichkeit bestehe nach neuem Gesetz nicht mehr. Die GV werde über die Gemeindeordnung abstimmen und die Gemeindeordnung enthalte möglicherweise das Gemeindeparlament mit Urnengang. Im Übrigen bestehe die Möglichkeit der geheimen Abstimmung.

Aus der Kommissionsmitte wird nachgefragt, ob zuerst ein Grundsatzentscheid über die Gemeindeorganisation gefällt werden müsse (Parlaments- oder Versammlungsgemeinde, Gemeindeparlamentsgemeinde mit Urne oder mit GV). Die Gemeinde könne ja nicht für beide Gemeindeorganisationen je einen GO-Entwurf ausarbeiten. Seitens Departement bestätigt man, dass der Grundsatzentscheid über Gemeindeparlaments- oder Versammlungsgemeinde nach geltendem Recht noch an der Urne gefällt werden könnte. Das heisst, dass an der GV der Vorschlag für das Einführen eines Gemeindeparlaments vorgebracht werden kann und die GV dann bestimmt, diesen Entscheid an der Urne treffen zu wollen. Sobald das neue Recht in Kraft getreten sei, sei dies indes nicht mehr möglich. Das sei im Übrigen mit ein Grund dafür, dass der Regierungsrat die Inkraftsetzung festlegen werde.

### 1.2.3. E-GG

#### zu Art. 16 Antragsrecht

Auf die Frage, was mit «undurchführbar» gemeint sei, wird ausgeführt, dass sich der Gemeinderat auf den Standpunkt stellen könne, dass etwas eben nicht durchführbar sei. Nötigenfalls müsse eine höhere Instanz entscheiden, ob dem tatsächlich so sei.

#### zu Art. 19 Fakultatives Referendum

Es wird beantragt (Antrag 1) statt einer konkreten Zahl (300) das Zustandekommen eines Referendums an einer Prozentzahl festzumachen, konkret an 3%. Dies würde in GLN, bei gut 11'000 Stimmberechtigten, etwas mehr als 300 Unterschriften bedeuten. In den anderen beiden Gemeinden wären es entsprechend weniger. Weitere Begründungen siehe oben.

Verschiedene Mitglieder erachten die Limite von 300 Unterschriften als mittlerweile zu tief.

Dem hält man entgegen, dass man den Zugang zu diesem extrem wichtigen politischen

Recht nicht habe erschweren wollen.

Ein weiteres Mitglied erwägt die konkrete Zahl entweder auf 400 oder 500 Unterschriften zu erhöhen oder eine höhere Prozentzahl bspw. 5% zu wählen. Er entscheidet sich für 5% und stellt entsprechend Antrag (2).

#### Abstimmungen über die 2 Anträge zu Art. 19

1. Antrag 1 (3%) contra Antrag 2 (5%): 4 : 3 bei 2 Enthaltungen

2. Antrag 1 (3%) contra Variante RR (300): 2 : 7 Stimmen

Die Kommission beschliesst (und beantragt dem LR) keine Änderung gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage zu Art. 19 E-GG.

#### zu Art. 20 Ausserordentliche Abstimmungsformen

Abs. 1 Bst. b: Das Wort «zu» ist zu viel bzw. zu streichen.

#### zu Art. 22 Organe der Gemeinden

Ein Mitglied merkt an, dass die Aufgaben der GPK auf weitere Kommissionen sollten verteilt werden können. Diese Idee wird unterstützt und es wird eine Finanzkommission genannt.

Seitens des Departements wird erklärt, dass hier nur die Organe aufgezählt würden. Artikel 85 Absatz 3 regle, was man hier anspreche.

Es wird beantragt Abs. 5 zu streichen. Eine GV solle Urnenabstimmungen nicht kategorisch ausschliessen.

#### Abstimmung zu Art. 22

Variante RR contra Antrag (Streichung von Abs. 5): 5 : 3 bei einer Enthaltung.

Die Kommission beschliesst (und beantragt dem LR) keine Änderung gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage zu Art. 22 E-GG.

#### zu Art. 24 Unübertragbare Befugnisse der Stimmberechtigten

#### und Art. 25 Unübertragbare Befugnisse des Gemeindeparlaments

Aufgrund der von der Kommission beschlossenen Regelung zum Steuerfuss unter Art. 131 Abs. 1 Bst. i KV ergeben sich in diesen beiden Artikeln folgende Anpassungen:

#### Art. 24 Abs. 1

Einschub neuer Bst. b: «die Festsetzung des Steuerfusses;» (bisheriger Bst. b und die folgenden rücken nach hinten).

#### Art. 25 Abs. 1

Bst. a: «die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung;» ~~sowie die Festsetzung des Steuerfusses;~~

Ein Mitglied vermisst eine Regelung über die Wahl der Vertretungen in den Zweckverbänden und gemeindeeigenen Anstalten. RR Marianne Lienhard erklärt, dass dies durch die Gemeinde zu regeln sei. Fachräte sollten bspw. durch den Gemeinderat gewählt werden. Die Verwaltungsräte der techn. Betriebe und die APG seien solche Fachgremien, in welche der Gemeinderat die Vertretung wählen solle. Zudem sei es vorliegend darum gegangen die GV von solchen Geschäften zu entlasten.

**zu Art. 28 Befugnisse der Vorstehererschaft**

Ein Mitglied fragt nach Verwaltungskommissionen. Man erklärt, dass hier die dem jeweiligen Organ zugehörigen Kommissionen d.h. des Gemeinderats oder des Gemeindeparlaments gemeint seien. Verwaltungskommissionen seien beratend tätig, während Behördenkommissionen auch Entscheidungsbefugnisse zustünden, wie der heutigen Schulkommission. Es handle sich hier um den einzigen Berührungspunkt mit der Vorlage zum Bildungsgesetz. Nach der vorliegenden Regelung im E-GG sei der Gemeinderat für deren Wahl zuständig, ausser das Bildungsgesetz regle dies anders (lex specialis).

**zu Art. 29 Einberufung der Gemeindeversammlung**

Es wird folgende Neufassung beantragt: «Die Vorstehererschaft beruft Gemeindeversammlungen ein», ~~soweit dies für die Behandlung von Geschäften notwendig ist.~~  
Ansonsten könne der Eindruck entstehen, man könne auch einmal keine GV einberufen, weil man es nicht für notwendig erachte.

**Abstimmung zu Art. 29**

*Variante RR contra Antrag* (Streichung 2. Satzteil): **2 : 6** bei einer Enthaltung.

Die Kommission beschliesst (und beantragt dem LR) folgende Fassung von Art. 29 Abs. 1 (E-GG): «Die Vorstehererschaft beruft Gemeindeversammlungen ein.»

**zu Art. 30 Unterlagen für die Gemeindeversammlung**

Aus der Kommissionsmitte erkundigt man sich, ob der konkrete Verweis auf Artikel 60 GPR entfernt werden sollte. Die Regelung könne ändern. Seitens des Departements widerspricht man dem, der Artikel verschiebe sich nicht, selbst wenn vorne zusätzliche Regelungen eingeschoben würden. Ein anderes Mitglied ist besorgt über die verkürzte Frist, während ein anderes entgegenhält, dass auch den Parteien und Stimmberechtigten genügend Zeit zur Verfügung stehen müsse.

**zu Art. 31 Anfragerecht**

Es wird beantragt die Frist zulasten der Vorstehererschaft in Abs. 3 für die Beantwortung einer Anfrage auf 3 Tage vor der Versammlung zu verlängern. 1 Tag sei zu kurz. So könne die anfragende Person nicht mehr reagieren.

**Abstimmung zu Art. 31**

*Variante RR* (1 Tag) *contra Antrag* (3 Tage): **0 : 9**.

Die Kommission beschliesst (und beantragt dem LR) folgende Fassung von Art. 31 Abs. 3 (E-GG): «Die Frage und die Antwort werden spätestens drei Tage vor der Versammlung ....»

**zu Art. 32 Beschlussfähigkeit**

Es wird nicht verstanden, wann die Rüge eines Fehlers «zumutbar» sei. RR Marianne Lienhard erklärt, dass Mängel sofort gerügt werden sollen, nicht dass man Verfahrenshandlungen wiederholen müsse, obschon gewisse Fehler noch rechtzeitig hätten korrigiert werden können, hatte man diese thematisiert. Man solle nicht zuwarten können und den Ausgang der Versammlung abwarten, um dann je nachdem doch noch vorstellig zu werden.

**zu Art. 34 Ausserordentliche Gemeindeversammlung**

Es wird beantragt, die Anzahl Unterschriften in Abs. 1 Bst. c von 300 auf 500 zu erhöhen. Es würde Ähnliches dafür sprechen, wie im Zusammenhang mit dem Referendum.

**Abstimmung zu Art. 34**

*Variante RR (300) contra Antrag (500): 8 : 1.*

Die Kommission beschliesst (und beantragt dem LR) keine Änderung zu Art. 34 E-GG.

**zu Art. 38 Traktandenliste**

Ein Mitglied fragt nach, ob man die GV-Traktanden nicht umstellen könne. Konkret müsste der Steuerfuss auch vor dem Budget festgesetzt werden können. Ein anderes Mitglied erkundigt sich, ob man Traktanden auch streichen könne. Seitens des Departements wird darauf verwiesen, dass die Frage nach der Reihenfolge der Behandlung des Budgets und (anschliessend) des Steuerfusses unter Art. 45 E-GG geregelt werde und dass traktandierte Geschäfte nicht von der Traktandenliste gestrichen werden könnten, stattdessen könne ein Antrag auf Nichteintreten oder auf Verschiebung gestellt werden (s. Erläuterungen.).

**zu Art. 39 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 3**

Die Kommission beschliesst einstimmig jeweils den Begriff «Rechnungsprüfungsorgan» durch den Begriff «Kontrollorgan» zu ersetzen.

Die Kommission beschliesst (und beantragt dem LR) einstimmig in Art. 39 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 3 jeweils den Begriff «Rechnungsprüfungsorgan» durch den Begriff «Kontrollorgan» zu ersetzen.

**zu Art. 41 Stimmrecht der Behördenmitglieder**

Auf die Frage, ob der Gemeinderatsvertreter in einem Verwaltungsrat einer Anstalt nicht über die Rechnung der Anstalt abstimmen dürfe, präzisiert das Departement, dass es hier um die Genehmigung der Rechnung der betreffenden Anstalt an der GV gehe. Dort dürfe die gemeinderätliche Vertretung im entsprechenden Verwaltungsrat nicht abstimmen. Er würde ansonsten in eigener Sache handeln und sich selber Entlastung erteilen.

**zu Art. 45 Abstimmungsverfahren beim Beschluss über Budget und Steuerfuss**

Es wird beantragt die Reihenfolge der Behandlung von Steuerfuss und Budget nicht mehr im Gesetz vorzugeben. Die Stimmberechtigten sollten die Traktandenliste auch in diesem Punkt umstellen können. Es sei das Wort «anschliessend» zu streichen.

**Abstimmung zu Art. 45**

*Variante RR (Budget und «anschliessend» Steuerfuss) contra Antrag (ohne «anschliessend»): 6 : 3.*

Die Kommission beschliesst (und beantragt dem LR) keine Änderung zu Art. 45 E-GG.

**zu Art. 46 Rückweisung von Budget oder Steuerfuss**

Ein Mitglied spricht die 8-Wochen-Frist an. Diese sei zu lang. Die Gemeinde müsse so mit einem nicht genehmigten Budget ins neue Jahr starten. RR Marianne Lienhard spricht sich gegen eine Verkürzung dieser Frist aus. Gebundene Ausgaben könnten getätigt werden. Nicht hingegen solche im Rahmen von Investitionen, für welche ein Budgetbeschluss fehle. Es sei der Gemeinde freigestellt das Budget früher wieder vorzulegen, wenn sie dazu in der Lage sei. In der Regel würden die Gemeinden diese 8 Wochen jedoch benötigen.

**zu Art. 47 Rechtswidrige Anträge**

Ein Mitglied stellt in Frage, ob es richtig sei, dass der Vorsitzende über die Rechtswidrigkeit der Anträge entscheide. Seitens des Departements verweist man darauf, dass dies der

Landammann genauso mache und sich in der Regel dabei beraten lasse. In einer Versammlung müsse man vorwärtsmachen, rasche Entscheidungen seien gefragt.

#### **Art. 58 Wählbarkeit**

Es wird beantragt, die Regelung so zu ändern, dass auch eine nicht in der Gemeinde wohnhafte Person in die Vorsteherschaft (nicht aber ins Gemeindeparlament) gewählt werden könne, einfach mit der Verpflichtung innert einer Frist von 6 Monaten nach Amtsantritt den Wohnsitz in die Gemeinde zu verlegen. Man wolle eine möglichst grosse Auswahl an fähigen Personen zur Wahl zulassen. Die Rekrutierungen seien ohnehin sehr anspruchsvoll, man müsse diese nicht unnötig erschweren.

#### **Abstimmung zu Art. 58**

*Variante RR* (wohnhaft in der Gde bei der Wahl) contra *Antrag* (Wohnsitznahme innert 6 Monaten nach Amtsantritt): **4 : 4** bei einer Enthaltung. Den Ausschlag gibt die Stimme des Vorsitzenden (Art. 31 Abs. 2 LRV).

Die Kommission beschliesst (und beantragt dem LR) folgende Neufassung von Art. 58 E-GG:

*(Abs. 1 unverändert.)*

Abs. 2: Ins Gemeindeparlament wählbar sind Personen, welche spätestens zum Zeitpunkt der Wahl ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dieser ist während der gesamten Amtsdauer beizubehalten.

Abs. 3: In die Vorsteherschaft wählbar sind auch nicht in der Gemeinde wohnhafte Personen. Spätestens innert sechs Monaten nach Amtsantritt haben Gewählte ihren Wohnsitz in die Gemeinde zu verlegen und diesen während der gesamten Amtsdauer beizubehalten.

*(Bisheriger Abs. 3 wird unverändert zu Abs. 4.)*

#### **Art. 65 Interessenbindungen**

Das Verb «legen» ist im Gesetzestext einmal zu streichen (hier doppelt).

Ein Mitglied erkundigt sich, wo geregelt sei, dass ein Gemeinderatsmitglied, welches nicht mehr einsatzfähig sei und nicht selbst zurücktrete, allenfalls ersetzt werden könne. In der Diskussion findet man es anspruchsvoll, wer diesen Entscheid unter welchen Voraussetzungen fällen sollte, da es sich um eine vom Volk gewählte Person handelt, welche allenfalls ersetzt werden müsste. Eine Regelung dazu enthält das neue Recht nicht. Wie in vergleichbaren Fällen in anderen Kantonen müsste diese Frage ~~dann~~ wohl eine höhere Instanz entscheiden, soweit das Problem nicht mittels Stellvertretungen überbrückt werden kann.

#### **zu Art. 74 Präsidialentscheide**

Ein Mitglied ist der Ansicht, dass präsidiale Entscheidungen nicht nur der Behörde mitgeteilt werden sollten, sondern auch der Bevölkerung. Seitens des Departements verweist man darauf, dass es nicht eine Frage der zeitlichen Dringlichkeit sei, ob die Bevölkerung über irgendwelche Entscheidungen der Vorsteherschaft informiert werde. Insofern bestehe hier kein Unterschied. Handle es sich um eine wichtige Angelegenheit, so informiere man die Öffentlichkeit unabhängig davon, ob der Entscheid präsidial oder im Gremium ergangen sei.

#### **zu Art. 75 Stellung**

Ein Mitglied fragt nach, ob die Regelung in Absatz 3 ein Geschäftsführermodell verhindern würde: Seitens des Departements bestätigt man, dass dies nicht die Meinung sei.

#### **zu Art. 76 Organisation**

Es wird beantragt die obere Begrenzung des Bestands der Vorsteherschaft ersatzlos aufzuheben (Antrag 1). Die Einschränkung sei unnötig. Denkbar sei auch ein 9-er Gremium.

Antrag 2: Die untere Limite von 3 auf 5 und die obere von 7 auf 9 anheben.

Antrag 3: Die untere Limite bei 3 belassen und die obere von 7 auf 9 anheben.

### **Abstimmungen über die 3 Anträge zu Art. 76**

1. *Antrag 2 (5-9) contra Antrag 3 (3-9)*: **4 : 4** bei einer Enthaltung. Ausschlaggebend ist die Stimme des Vorsitzenden (Art. 31 Abs. 2 LRV)
2. *Antrag 3 (3-9) contra Antrag 1 (mind. 3 ohne Maximum)*: **7 : 2** Stimmen
3. *Variante RR (3-7) contra Antrag 3 (3-9)*: **4 : 4** bei einer Enthaltung. Ausschlaggebend ist die Stimme des Vorsitzenden (Art. 31 Abs. 2 LRV)

Die Kommission beschliesst (und beantragt dem LR) keine Änderung zu Art. 76 E-GG.

### **zu Art. 77 Präsidiale Aufgaben**

Man diskutiert, ob in Bst. e die Begrifflichkeiten leiten, führen und beaufsichtigen korrekt bzw. einheitlich verwendet wurden. RR Marianne Lienhard verweist auf die präsidialen Aufgaben, worunter die «Leitung» (nicht die Führung) der GV falle und spricht sich dafür aus, nichts zu ändern. Davon lässt man sich überzeugen.

Es wird beantragt Bst. e ersatzlos zu streichen. RR Marianne Lienhard erklärt, dass der Artikel so aufgebaut sei, dass die präsidialen Aufgaben aufgelistet seien, unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinde irgendetwas anders regle. Die Gemeinden hätten damit freie Hand. Für den Fall, dass die Gemeinden allerdings nichts regelten und bspw. im heutigen System weiterfahren wollen, dann brauche es die vorliegende Regelung. Der Antragsteller zieht seinen Antrag zurück, man habe ihn überzeugt.

### **zu Art. 82 Dringliche Beschlüsse**

Ein Mitglied erachtet das Erfordernis von 100 Unterschriften als sehr tief. Seitens des Departements erklärt man, dass es hier um dringliche Beschlussfassungen gehe, welche anstelle eines anderen Organs getroffen würden. Die Hürden dafür seien hoch, nämlich Einstimmigkeit im Gemeinderat und das absolute Mehr im Gemeindeparlament. Zudem habe man die Frist für die Sammlung der Unterschriften von 14 auf 10 Tage verkürzt. Erhöhe man nun die Anzahl erforderlicher Unterschriften, so erschwere man den Stimmberechtigten das an sich ihnen zustehende Geschäft wieder an sich zu ziehen.

### **zu Art. 85 Prüfungsumfang**

Ein Mitglied erkundigt sich, ob die Zweckmässigkeitsprüfung irgendwo geregelt sei, nachdem sie in der vorliegenden Norm genannt werde. Seitens des Departements erklärt man, dass die finanzielle zusammen mit der sachlichen Angemessenheit die Zweckmässigkeit mit umfasse. Die Zweckmässigkeit, als Abgrenzung gegenüber der Rechtmässigkeit sei in diesem Sinne nicht speziell definiert. Hingegen setze sich der Bericht (S. 32) eingehend mit der Angemessenheit auseinander (Bsp. mit der Finanzierung und dem Standort des neuen Schwimmbads) sowie mit den bisherigen Abgrenzungsschwierigkeiten in Rechtmässigkeit- und Zweckmässigkeitfragen. Schliesslich führe er auch die wenigen Möglichkeiten an, welche der GPK nur zur Verfügung stehen; entweder kann die GPK dem Gemeindeparlament oder zu Händen der GV jeweils Bericht erstatten oder einen Antrag stellen. Die weitreichenden Verschiebungen der Kompetenzen weg von den Stimmberechtigten hin entweder zum Gemeindeparlament oder aber zur Vorsteherschaft (zur Entlastung der GV) rechtfertigten im Gegenzug eine umfassende Prüfung der Geschäftstätigkeit der Gemeinde durch die GPK.

### **zu Art. 86 Prüfung durch Rechnungsprüfungsorgan**

Aus der Kommissionmitte stellt man die Frage, ob die gemeindeeigenen Anstalten hier nicht mitgenannt werden sollten. Seitens des Departements wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich der Bericht (S. 32) speziell mit diesem Thema auseinandersetze. Allerdings handle es sich um die Erläuterungen zum Art. 85 Abs. 2 und zur Umschreibung der Aufgaben der GPK. Dort werde klargestellt, dass die Gemeinde-GPK auch die Geschäftstätigkeit der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zu überprüfen habe, soweit sich keine Doppelspurigkeiten aufgrund des kommunalen Rechts ergeben. Der Präsident wünscht, dass man im Kommissionsbericht festhalte, dass der Gemeinde-GPK auch eine entsprechende

Prüfkompetenz in Bezug auf die gemeindeeigenen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zukomme, wie dies im Bericht ausgeführt werde.

Im Titel 9. Aufgabenerfüllung fehlt das «r».

**zu Art. 107 Bestand und Zusammensetzung der Delegiertenversammlung**

Ein Mitglied fragt, ob man nicht regeln könne, dass die Anzahl Delegierter der Beteiligung des entsprechenden Gemeinwesens zu entsprechen habe. Seitens des Departements verweist man darauf, dass hier nur die minimale Vertretung jedes Mitglieds festgeschrieben werde und zudem, dass ein Mitglied (ausser bei nur 2 Beteiligten) nicht mehr als die Hälfte der Delegierten haben dürfe. Dazwischen bestehe viel Raum für die Zweckverbände die Delegierten statutarisch nach weiteren Kriterien den Mitgliedern zuzuteilen.

**zu Art. 117 Haushalt**

Ein Mitglied schlägt vor, dass man für interkantonale Vereinbarungen regle, dass jeweils das Recht des Standortkantons massgebend sei. Seitens des Departements weist man darauf hin, dass das statutarisch durch den Zweckverband selber zu regeln sei. Er müsse sich für die ihm günstiger erscheinende Regelung entscheiden können.

**zu Art. 121 Vereinigung oder Aufteilung von Gemeinden**

Aus der Kommissionsmitte wehrt man sich dagegen, dass eine «Aufteilung» von Gemeinden wieder möglich sein solle. Dem widerspricht man, die Regelung müsse offen und umfassend formuliert werden. Man wisse nicht, was in 10 Jahren sei, auch wenn aktuell weder weitere Zusammenschlüsse noch Aufteilungen ein Thema seien. Zudem müsste bei den Kirchgemeinden die Lage wohl anders beurteilt werden.

**zu Art. 130 Ersatzvornahme, Amtsenthebung**

Es wird nochmals das Problem thematisiert, dass ein Mitglied des Gemeinderates seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann und nicht zurücktritt. Man fragt danach, was unter schwerwiegenden Gründen zu verstehen sei und inwiefern Entsprechendes den Interessen der Körperschaft schaden müsse. RR Marianne Lienhard erklärt, dass etwas Gravierendes vorliegen müsse, bis der Regierungsrat einschreite. «Schaden» könne man den Interessen einer Gemeinde in mancherlei Hinsicht und Art und Weise. Es zeigt dies auch, dass die Aufsichtsbehörde intervenieren und gegebenenfalls eine Lösung herbeiführen kann. Allerdings wird niemand leichthin seines Amtes enthoben. Es muss mit Bezug auf die Interessen der Gemeinde aufgrund der Untätigkeit des Gemeinderatsmitglieds Schaden drohen.

1.2.4. *Fremdänderungen*

**zu Art. 81 (Bildungsgesetz)**

Ein Kommissionsmitglied fragt, ob diese Regelung angepasst werden müsste, wenn mit der Vorlage zum Bildungsgesetz die Schulkommission abgeschafft würde. Der Präsident erklärt, dass es hier nicht um die Abschaffung der Schul- oder Bildungskommission gehe, sondern nur darum, einen Verweis im BiG auf das GG zu entfernen, der neu ins Leere laufe, weil es im E-GG so eine Regelung nicht mehr gebe. Seitens des Departements erklärt man, dass beide Vorlagen jeweils vom geltenden Recht ausgehen müssten und dass die neuen Regelungen koordiniert werden müssten, falls beide Vorlagen angenommen würden. Es sei dies aber ein bekannter Vorgang, der schon wiederholt vorgekommen sei.

1.2.5. *Inkrafttreten*

Aus der Kommission wird nachgefragt, wie sich die Inkraftsetzung abwickeln werde, ob eine Übergangslösung angedacht sei, wie die Gemeinde vorgehen müsse, wenn sie bspw. als Versammlungsgemeinde weiterfahren wolle etc. Und vor allem: Wie lange haben die Gemeinden Zeit ihre Gemeindeordnungen anzupassen, falls ein Gemeindepapament eingeführt werden sollte? RR Marianne Lienhard erklärt, dass man sich mit den Gemeinden verständigen werde. Es gehe darum, für die Gemeinden eine ideale Lösung zu finden. Das neue

Recht bedinge, dass die Geschäftsprüfung und die Wahlen anders geregelt werden müssten. Dabei gehe es darum, dass der Regierungsrat die Bedürfnisse der Gemeinden berücksichtige. Seitens des Departements verweist man darauf, dass auch Überlegungen zur neuen Amtsperiode zu berücksichtigen seien. Man habe den Wunsch geäußert, allenfalls schon auf die neue Legislatur ein Gemeindeparlament wählen zu können. Um dies zu ermöglichen sei auch eine gestaffelte Inkraftsetzung denkbar. RR Marianne Lienhard verweist darauf, dass die Gemeinden funktionierten und man insofern flexibel sein könne. Es sei auch so, dass nach der Verabschiedung des neuen Rechts, die Gemeinden wüssten, in welche Richtung sie ihre Regelungen anzupassen hätten. Diese Zeit sei zu nutzen.

### **1.3. Abstimmung**

Den regierungsrätlichen Anträgen

1. *die beiliegende Verfassungsänderung sowie den beiliegenden Gesetzentwurf der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten; und (inkl. der gemachten Änderungen)*
2. *das Postulat Karl Mächler, Ennenda, und Unterzeichnende «Ausserordentliche Gemeindeversammlung nach zurückgewiesenem Voranschlag oder Steuerfuss» als erfüllt abzuschreiben.*

stimmt die Kommission jeweils einstimmig (9:0) zu. Dem Antrag 1 selbstredend mit den von der Kommission beschlossenen Änderungen.

### **1.4. Zeitplan**

Aus der Kommissionsmitte wehrt man sich gegen den vom Präsidenten skizzierten Zeitplan, den Kommissionsbericht spätestens am 23.1. zu verabschieden, um eine Behandlung im Plenum an der LR-Sitzung vom 5.2. zu ermöglichen. Es sei problematisch, wenn derart umfangreiche Vorlagen erst auf den letzten Drücker vom Regierungsrat verabschiedet würden. Der 10. Dezember (vgl. Art. 79 Abs. 1 LRV) sei eigentlich zu spät, man müsse diesen Termin diskutieren und allenfalls ändern. In einem Milizsystem brauche man für die Lektüre eines Kommissionsberichts zu einem solch umfangreichen Geschäft Zeit. Zudem brauche man auch in den Fraktionen mehr Zeit, wie auch die übrigen Mitglieder des Landrates.

RR Marianne Lienhard bedankt sich herzlich für die gute Diskussion und freut sich, dass die Vorlage einstimmig verabschiedet worden sei. Zeitlicher Druck sei nicht wegzudiskutieren, selbst wenn die Vorlage bereits anfangs September habe in die Vernehmlassung geschickt werden können. Man habe genügend Zeit dafür einräumen wollen. Sie habe Verständnis dafür, dass man sich die nötige Zeit für die Behandlung dieses umfangreichen Geschäftes nehmen wolle. Es stehe diese zur Verfügung.

## **2. Antrag**

*Die landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres beantragt dem Landrat einstimmig, die Vorlage des Regierungsrates Neuordnung des Gemeinderechts, Teilrevision der Verfassung des Kantons Glarus und Totalrevision des Gemeindegesetzes (LG 2025) mit den genannten Anpassungen der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten.*

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'h. Heer', enclosed in a thin black rectangular border.

*Albert Heer*  
Kommissionspräsident

Beilagen:

- PPP
- Synopse KV 3-spaltig (geltendes Recht, Version RR, Version BiVoK)
- Synopse E-GG 2-spaltig (Artikel, für welche die BiVoK eine Änderung gegenüber der Version RR beantragt)